



# AKWL aktuell

An alle Apothekeninhaber\*innen  
in Westfalen-Lippe

1. Juli 2022

Apothekerkammer  
Westfalen-Lippe  
Bismarckallee 25  
48151 Münster  
**Telefon** 0251 520050  
**Fax** 0251 521650  
**E-Mail** info@akwl.de  
**www.akwl.de**

## AKWL aktuell Nr. 34/2022 Beantragung von Institutionenkarten für Organisationseinheiten (SMC-B-OE)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Apothekerkammern in Deutschland sind laut Gesellschafterbeschluss der gematik verpflichtet, auf Antrag an öffentliche Apotheken Institutionenkarten mit unterschiedlichen Telematik-ID **für Organisationseinheiten** von Apotheken (SMC-B-OE) i.S.d. § 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB V herauszugeben.

Die jeweiligen Organisationseinheiten einer Vor-Ort-Apotheke können damit künftig auf deren Wunsch hin mehrere Karten mit jeweils unterschiedlicher Telematik-ID erhalten – für Versandhandel, Heim- bzw. Krankenhausversorgung – und dadurch separat im Adressbuch der Telematikinfrastruktur von anderen Nutzern gefunden und adressiert werden.

Dabei erfolgt die Vergabe solcher separater SMC-B-OE unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen, um sowohl alle Funktionalitäten der Telematikinfrastruktur (TI) zu ermöglichen als auch die apotheken- und kammerrechtlichen Vorgaben korrekt und transparent umzusetzen:

- » Die Vergabe mehrerer Telematik-ID ist auf klar definierte Fallgestaltungen beschränkt, die rechtlich begründet und bestimmt sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind dies der Versandhandel (§ 11a ApoG), die Heimversorgung (§ 12a ApoG) und die Krankenhausversorgung (§ 14 ApoG). Die Gesamtzahl von nutzbaren SMC-B (inklusive SMC-B-OE) mit unterschiedlichen Telematik-ID je Betriebsstätte darf in Summe acht Karten nicht übersteigen.
- » Im Namensfeld, welches der separaten Telematik-ID zugeordnet ist und in den Verzeichnisdienst eingespeist wird, werden zwingend sowohl der Name der Betriebstätte als auch der Name der Organisationseinheit zusammen aufgeführt. Ggf. werden – angesichts der Beschränkung des Felds auf 64 Zeichen – Kürzungsregeln beachtet.
- » Die Benennung von Organisationseinheiten folgt standardisierten Vorgaben („Heimversorgung“, „Krankenhausversorgung“, „Versandhandel“). Falls seitens des Antragstellers/der Antragstellerin für seinen/ihren Versandhandel eine abweichende Bezeichnung genutzt wird, die in Spalte 2 des Versandapothekenregisters des BfArM gem. § 67 Abs. 8 AMG aufgeführt ist (vgl. <https://versandhandel.dimdi.de/pdfs/vhr-apo.pdf>), wird auch diese Bezeichnung im Namensfeld eingetragen. Internet-Domains werden hingegen nicht eingetragen.
- » Die SMC-B-OE-Ausgabe und die Eintragung der Bezeichnungen erfolgt auf der Grundlage einer Selbstauskunft der Antragsteller\*in. Eine darüberhinausgehende Pflicht der Kammern, den Bestand und das Fortbestehen der Organisationseinheiten zu überprüfen, besteht nicht.

- » Die Kammern übermitteln diese Daten an den Verzeichnisdienst, ohne eine weitergehende Haftung für deren Richtigkeit.

Sollten Sie als Apothekeninhaber\*in eine SMC-B-OE für eine der oben genannten Organisationseinheiten beantragen wollen, können Sie dies ab sofort im internen Bereich der Kammerwebsite unter [www.akwl.de](http://www.akwl.de).

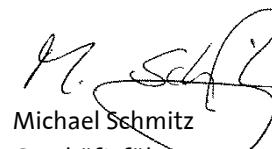
Weitere Informationen zur Thematik finden Sie auch unter [www.akwl.de/ausweise](http://www.akwl.de/ausweise).

<a href="#">Personalverzeichnis/Umsatzerklärung</a>	<a href="#">Newsletter: Jetzt</a>
<a href="#">securPharm: Bescheinigung</a>	<a href="#">AKWL-Magazine</a>
<a href="#">Apothekerausweis (HBA) - Antrag</a>	
<a href="#">Institutionenkarte (SMC-B) - Antrag</a>	
<a href="#">Institutionenkarte (SMC-B-OE) - Antrag</a>	

Bei Fragen zur Herausgabe der SMC-B-OE wenden Sie sich gerne an Herrn Stefan Lammers (0251 52005-83) oder Herrn Carsten Fischer (0251 52005-62) oder per Mail an [it@akwl.de](mailto:it@akwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

  
Gabriele Regina Overwiening  
Präsidentin

  
Michael Schmitz  
Geschäftsführer Kommunikation